

N^o 67.

Ständische Schrift,

**das allerhöchste Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die
Benutzung der fließenden Wässer betreffend.**

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der fließenden Gewässer, welchen Ew. Königliche Majestät, in Gemäßheit der auf frühere ständische Anträge in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 ertheilten huldreichen Zusicherung, mittelst allerhöchsten Decretes vom 27. October v. J. uns vorlegen zu lassen, geruht haben, ist von uns der Vorberathung von Deputationen beider Kammern überwiesen worden. Auf den Grund der uns darüber von denselben erstatteten Vorberichte sind wir hierbei zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn auch die Verabschiedung dieses wichtigen Gesetzes während des gegenwärtigen Landtages sehr erwünscht gewesen sein würde, doch die dafür gegebene Zeit schon nach den früher erfolgten Erklärungen von Ew. Königlichen Majestät Commissar über die Dauer des Landtags, in Betracht der Umfänglichkeit, Schwierigkeit und verhältnißmäßigen Neuheit des Gegenstandes nicht ausreichend sein werde.

Die tief eingreifende Wichtigkeit des, so mannichfachen Bedenken unterliegenden, Gegenstandes läßt uns für dessen nicht nur oberflächliche und übereilte, sondern recht gründliche Berathung mehr Zeit und Ruhe wünschen, als dem gegenwärtigen Geschäftsdrange des Landtages abzugewinnen sein möchten, läßt uns zugleich wünschen, daß zuvor Gelegenheit gegeben werde, daß